



Guidelines zur Abgrenzung Kollektivhaushalte (KHH) – Privathaushalte (PHH)

Empfehlungen an die Kantone und Gemeinden

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ziel des Dokuments	2
2	Beschreibung der Problematik	2
3	Abgrenzungskriterien	3
4	Beispiele von Kollektivhaushalten	4
4.1	Führung von Kollektivhaushalten im EWR	5
5	Beispiele von Privathaushalten	6
5.1	Führung von Privathaushalten im EWR	7
6	Erläuterung von Grenzfällen	8
6.1	Alters- und Pflegeheime	8
6.2	Internate und Studentenwohnheime.....	10
6.3	Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende	11
	Benutzte Abkürzungen	13

1 Ziel des Dokuments

Dieses Papier soll den Kantonen und Gemeinden **in unklaren Fällen** als Entscheidungshilfe für die Bestimmung der Haushaltsart dienen. Die Abgrenzungskriterien sind als Empfehlungen zu betrachten und keine Vorgaben.

2 Beschreibung der Problematik

Im Registerharmonisierungsgesetz (RHG) ist festgelegt, dass für jede Person im Einwohnerregister (EWR) obligatorisch die Haushaltsart (Amtlicher Katalog der Merkmale, S. 53) geführt werden muss. Das Merkmal gibt an, ob die Person einem Privathaushalt (PHH), einem Kollektivhaushalt (KHH) oder einem Sammelhaushalt (SHH) zuzurechnen ist. Die Haushaltsarten sind im Merkmalskatalog folgendermassen beschrieben:

Kollektivhaushalte (abschliessende Aufzählung gem. Art. 2 RHV)

1. Alters- und Pflegeheime;
2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche;
3. Internate und Studentenwohnheime;
4. Institutionen für Behinderte;
5. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich;
6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende;
8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

Sammelhaushalt

Ein Sammelhaushalt ist ein fiktiver Haushalt, der hauptsächlich aus statistischen Gründen eingerichtet wurde. Er umfasst einerseits Personen, die lediglich formell in der Meldegemeinde angemeldet sind, ohne dort effektiv zu wohnen (z. B. Personen auf Reisen, Personen in Altersheimen¹...). Andererseits sind dort auch Personen ohne festen Wohnsitz (z. B. Obdachlose) zu finden. Es gibt jeweils nur einen Sammelhaushalt pro Einwohnergemeinde, der keine vollständige Adresse, sondern nur eine Postleitzahl und einen Ort besitzt.

Besitzt eine Einwohnergemeinde mehrere Ortschaften mit Postleitzahlen, entscheidet sie sich für diejenige, in welcher sich auch die Hauptadresse der Einwohnergemeinde befindet.

Privathaushalt

Ein Privathaushalt umfasst all diejenigen Personen, die weder einem Kollektivhaushalt noch einem Sammelhaushalt zugeordnet werden können.

Ein Privathaushalt besteht aus den in der gleichen Wohnung (oder im gleichen Einfamilienhaus) zusammenlebenden Angehörigen einer Familie und allen weiteren Personen, die bei ihr wohnen (z.B. Hausangestellte, Pflegekinder, Untermieter, Au-pairs, Gewerbegehilfen, Pensionäre, Dauergäste, Pflegefachkräfte...).

¹ Je nach kantonaler Praxis

In der Praxis erweist es sich in gewissen Fällen als schwierig zu bestimmen, ob eine Person einem Kollektiv- oder einem Privathaushalt zuzuordnen ist. Die Liste der Kollektivhaushalte in der RHV ist generell gehalten, was zu Problemen bei der Abgrenzung führen kann. Aus diesem Grund gibt das BFS in diesem Dokument Empfehlungen ab, wie die Kantone und Einwohnergemeinden bei der Bestimmung der Haushaltsart vorgehen können. Neben Abgrenzungskriterien beinhaltet das Dokument eine Auflistung von Beispielen und Erläuterungen zu Grenzfällen sowie die Behandlung dieser Personen für das Einwohnerregister.

3 Abgrenzungskriterien

Kollektivhaushalte umfassen Personen, die keinen eigenen Haushalt führen. In der Regel bestehen sie aus mehreren Personen. Sie finden sich häufig in Institutionen mit Anstaltscharakter, wie sie in Art. 2 RHV aufgelistet sind. Es existieren jedoch KHH, die nicht eindeutig als Anstalten erkennbar sind. Die unten aufgelisteten Abgrenzungskriterien können auf einen KHH zutreffen. Sie müssen jedoch nicht zwingend erfüllt sein. Zudem sind einige Grundsätze zu beachten, die bei der Zuordnung der Haushaltsart gelten.

Grundsätze:

- Die Liste der Institutionen gemäss Art. 2 RHV, welche zu den Kollektivhaushalten zählen, ist abschliessend. Die Haushaltsart KHH kann nur zugewiesen werden, wenn der Haushalt in eine dieser Kategorien passt.
- Für die Lieferung an die Statistik (BFS) ist es notwendig, dass die Haushaltsart bestimmt ist (privat, kollektiv oder Sammelhaushalt).
- Die Kriterien haben zum Teil graduellen Charakter, d.h. sie lassen sich nicht eindeutig mit ja oder nein beantworten. Es liegt im Ermessen des Kantons (Amtsstelle, die gem. Art. 9 RHG zuständig ist), bei nicht eindeutigen Kriterien eine Bestimmung vorzunehmen. Beispiel: Betreute Wohngruppe in einer Wohnung. Das BFS kann keine Empfehlung dazu abgeben, ab welchem Betreuungsgrad eine solche Wohngruppe als kollektiv gilt bzw. bis zu welchem Betreuungsgrad von einer privaten Wohngemeinschaft gesprochen werden kann.
- Die Bestimmung der Haushaltsart ist nicht an eine Gebäudekategorie gemäss dem Merkmalskatalog des eidg. GWR gebunden. Viele KHH befinden sich in Gebäuden mit teilweiser Wohnnutzung (GKAT 1040). Gerade die in diesem Dokument behandelten, schwierig zu bestimmenden KHH können sich jedoch auch in Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern sowie Wohngebäuden mit Nebennutzung befinden.
- Die Haushaltskategorie ist nicht an eine bestimmte Wohnung geknüpft, sondern immer an den Haushalt, der die Wohnung belegt. Die Zuordnung der Haushaltsart kann durchaus in derselben Wohnung für den kompletten Haushalt wechseln.
- Die Haushaltsart muss bestimmt sein. Die Führung eines "gemischten" Haushalts mit Personen mit der Haushaltsart Privathaushalt und anderen mit Kollektivhaushalt ist nicht möglich.
- Serafe: Die Fakturierung darf keinen Einfluss auf die Umsetzung der Zuweisung zu einer Haushaltskategorie gem. RHG (inkl. Abgrenzung) haben.

Abgrenzungskriterien:

- **Typische Infrastruktur privater Wohnungen:**
Verfügt der Haushalt über eine eigene Küche oder Kochnische, einen eigenen Eingang, ein eigenes Bad etc.? → mehrheitlich nein → **KHH**
- **Professionelle Verwaltung und/oder Trägerschaft:**
Wird der Haushalt professionell verwaltet? → ja → eher **KHH**
- **Professionelle Betreuung** und/oder Führung der Bewohner, Insassen:
Wird der Haushalt professionell betreut und/oder geführt? → ja → eher **KHH**
- **Unfreiwilliger Aufenthalt:**
Haben sich die Bewohner oder Insassen selbst für einen Aufenthalt in dem Haushalt entschieden? → nein → **KHH**
- **Autonomie:**
Führen die Bewohner ihr Leben selbstständig? → nein → **KHH**

4 Beispiele von Kollektivhaushalten

KHH nach Art. 2 RHV	Mögliche Unterkategorien	Beispiele
1. Alters- und Pflegeheime	- Altersheime, Pflegeheime	- Gemeindealterszentrum - Senioren-Wohnheim
2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche	- Erziehungsheime - Heime für Kinder und Jugendliche, Waisenhäuser	- Schulheim für verhaltensauffällige Kinder oder Jugendliche - Kinderheim, Waisenhaus - sozialpädagogische Wohngruppe für Kinder oder Jugendliche - von der zentralen Institution ausgelagerte Wohnungen (z.B. aufgrund von Platzproblemen), die aber dem gleichen Zweck unterliegen, wie das zentrale Wohngebäude
3. Internate und Studentenwohnheime	- Internate - Studenten-, Schüler- oder Lehrlingswohnheime	- Privatschule oder Institut jeder Art - Internat einer Klosterschule, Konvikt - Internat einer Hotelfachschule, einer Landwirtschaftlichen oder Bergbauernschule, etc. - Studentenwohnhaus einer (Fach-) Hochschule etc. - Unicampus - von der zentralen Institution ausgelagerte Wohnungen (z.B. aufgrund von Platzproblemen), die aber dem gleichen Zweck unterliegen, wie das zentrale Wohngebäude
4. Institutionen für Behinderte	Institutionen für behinderte Personen	- Blindenheim - Arbeits- und Wohnzentrum für Behinderte - von der zentralen Institution ausgelagerte Wohnungen (z.B. aufgrund von Platzproblemen), die aber dem gleichen Zweck unterliegen, wie das zentrale Wohngebäude
5. Spitäler, Heilstätten	- Allgemeinkrankenhäuser - Spezialkliniken	- Universitätsspital; Kantonsspital; Bezirksspital

ten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Psychiatrische Kliniken - Geriatrische Kliniken - Institutionen für Suchtkranke - Heime für psychosoziale Fälle - Kur- und Erholungsheime (im Gesundheitsbereich/ Sanatorien) - Sonstige Wohnheime, therapeutische Wohngemeinschaften, begleitete Wohngruppen 	<ul style="list-style-type: none"> - Rehabilitationsklinik; Thermal- oder Rheumaklinik; Höhenklinik, Sanatorium, Kurzentrum, Erholungszentrum - Frauenspital, Geburtsklinik; Kinderspital, pädiatrische Station - kant. Psychiatrische Klinik - Entzugsstation für Drogenkranke, Alkoholranke etc. - Eingliederungsstätte für psychosoziale Fälle - Frauenhaus, Mädchenhaus, Männerhaus* - Notunterkunft für Obdachlose - Wohngemeinschaft zur Nachbetreuung von Straftlassenen
6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs ²	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs - Haftanstalten, Bezirks- oder Untersuchungsgefängnisse - Institutionen, die auch Strafgefangene aufnehmen können, aber nicht Teil des Strafvollzugs im engeren Sinne sind (wie z. B. Heime für Personen nach einer bedingten Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug). 	<ul style="list-style-type: none"> - Kant. Strafanstalt; Bezirks- oder Amtsgefängnis - Kant. Massnahmenzentrum, Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB - Einrichtungen/Abteilungen der forensischen Psychiatrie (GL) - Kant. Ausschaffungszentrum, Ausschaffungsgefängnis - Arrestlokal - Bewachungsstation im Universitätsspital, in psychiatrischer Klinik - Einrichtungen mit Plätzen für Vollzug in Halbgefängenschaft
7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende	<ul style="list-style-type: none"> - Unterkünfte für Asylsuchende und Abgewiesene in Nothilfeunterkünften 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchgangsheim - Durchgangszentrum - Nothilfezentrum
8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Katholische Institutionen - Evangelische, freikirchliche Institutionen - Unterkünfte anderer religiös-weltanschaulicher Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kloster (Konvent, Klausur); Einsiedelei, Kartause - Diakonissenhaus - Meditationszentrum; tibetisches Kloster

4.1 Führung von Kollektivhaushalten im EWR

Wie Personen in Kollektivhaushalten grundsätzlich im Einwohnerregister zu führen sind, ist im Amtlichen Katalog der Merkmale beschrieben (Merkmale Haushaltsart, EGID, EWID).

EGID	Gem. GWR
EWID	Lebt eine Person in einer Wohnung, die sich anhand der GWR-Daten identifizieren lässt, erhält sie deren EWID. Ansonsten wird der Wert 999 genommen.
Haushaltsart	Kollektivhaushalt

² Gemäss gängiger Praxis müssen diese Personen nicht ans BFS gesendet werden

Wohnt eine Person in einem Altersheim, lässt ihre Schriften jedoch in der ehemaligen Wohngemeinde, dann muss die Person wie folgt erfasst werden:

	EWR ehemalige Wohngemeinde	EWK Einwohnergemeinde Altersheim
Meldeverhältnis	Hauptwohnsitz (Niederlassung)	Nebenwohnsitz (Aufenthalt)
EGID	999'999'999	gemäss GWR
EWID	999	EWID aus dem GWR, wenn vorhanden oder 999
Haushaltsart	Sammelhaushalt	Kollektivhaushalt

Achtung: Je nach kantonaler Gesetzgebung, muss die Person in ihrer ehemaligen Wohngemeinde abgemeldet werden und am neuen Ort des KHH als niedergelassene Person angemeldet werden.

5 Beispiele von Privathaushalten

Personen, die in den folgenden Kategorien von Haushalten leben, werden als privat eingestuft.

Kategorien	Beispiele
Hotels, Aparthotels	<ul style="list-style-type: none"> - Badehotel - Kurhotel - Stillgelegte Hotels (wenn diese nicht vom Bund oder Kanton für die Unterbringung von Asylantagstellern verwendet wird) - Hotels für Ferienaufenthalte - Motels
Gasthäuser, Gasthöfe, Pensionen	<ul style="list-style-type: none"> - Privatpension - Hotel garni - Almbewirtschaftungen - Almbewirtschaftungen mit gastronomischen Betrieb - Airbnb, B&B
Gastronomie	<ul style="list-style-type: none"> - Generell Restaurants - Bahnhofbuffets (mit Personalzimmer) - Kantinen und Catering
Andere Beherbergungsbetriebe, Gruppenunterkünfte	<ul style="list-style-type: none"> - Touristen- od. Massenlager einer Beherbergung - Berghütte (SAC, Naturfreunde) - Ferienkolonie - (Jugend)herberge - Ferienwohnung
Zelt- und/oder Wohnwagenplätze	<ul style="list-style-type: none"> - offizieller Wintercamping TCS - Jahrescampingplatz - Wohnwagen
Baracken für Bauarbeiter/-innen	<ul style="list-style-type: none"> - Barackensiedlung bei Grossbaustelle
Wohnheime oder Wohnunterkünfte für Arbeiter/-innen	<ul style="list-style-type: none"> - Generell Personalunterkünfte - Unterkünfte für Saisonarbeiter - Erntebetriebe - (Kranken-) Schwesternwohnheime

Kasernen	- Personen, die einen militärischen Kurs besuchen, werden nicht in der Standortgemeinde der Kaserne, sondern in ihrer Hauptwohnsitzgemeinde (mit PHH) geführt
Vermittelte / vermietete Wohnungen	- Wohnungen für Alleinerziehende - Sozialwohnungen / Sozialhilfeempfänger - Personen in Businessappartements - Senioren - Studenten
Andere	- Asylbewerber (in kommunaler Struktur) in Wohnungen - provisorische Unterkünfte (Wohnwagen, Container, Baubaracken, Wohnschiffe, Gartenhaus, Waldhütte, Jagdhaus, Fischerhütte, Schutzhütte...) - Nightclubs - Tanzlokale - Tänzerinnen in Nachtclubs

5.1 Führung von Privathaushalten im EWR

EGID	Gem. GWR
EWID	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. GWR • Lebt eine Person in einem abgetrennten, im GWR nicht als Wohnung verzeichneten Raum (z.B. Mansarde), erhält sie den Wohnungsidentifikator = 999. • Erfassung von provisorische Unterkünften wie Wohnwagen, Container, Baubaracken, Wohnschiffe: Eine provisorische Unterkunft muss erfasst werden, wenn eine oder mehrere Personen dort wohnen und sich in der Einwohnergemeinde niederlassen oder dauerhaft aufhalten, einschliesslich Campingplätzen.
Haushaltsart	Privathaushalt

6 Erläuterung von Grenzfällen

Insbesondere stellt die Einmietung von Institutionen ein Problem dar. Im Folgenden werden die Kategorien Alters- und Pflegeheime, Internate und Studentenheime sowie Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende näher behandelt, da es vor allem bei diesen Kategorien viele Unsicherheiten gibt.

Es hat sich ebenfalls ergeben, dass nicht immer die gleichen Merkmale, je nach Kategorie des Kollektivhaushalts, angewendet werden können.

Als verantwortliche Stelle gemäss Art.9 RHG wird dem Kanton empfohlen, eine Liste mit den im Kanton ansässigen KHH zu führen. Im Zweifelsfall kann sich somit die Einwohnergemeinde an die kantonale Koordinationsstelle wenden, die zur Kategorie Stellung nehmen kann.

6.1 Alters- und Pflegeheime

Alters- und Pflegeheime sind klassische KHH. Ein zentrales Merkmal in dieser Kategorie ist die Trägerschaft. Viele ältere Menschen leben in Alterswohnungen, die von Heimen vermietet werden und eine Betreuung anbieten. Diese Wohnungen bieten die Möglichkeit in einer typisch privaten Wohnsituation zu wohnen und lassen eine autonome Lebensführung zu. Auch der Grad der Betreuung ist in der Regel gering. Die Personen in diesen Wohnungen sind als Privathaushalte zu führen.

Stichpunkte für die Zuordnung eines PHH:

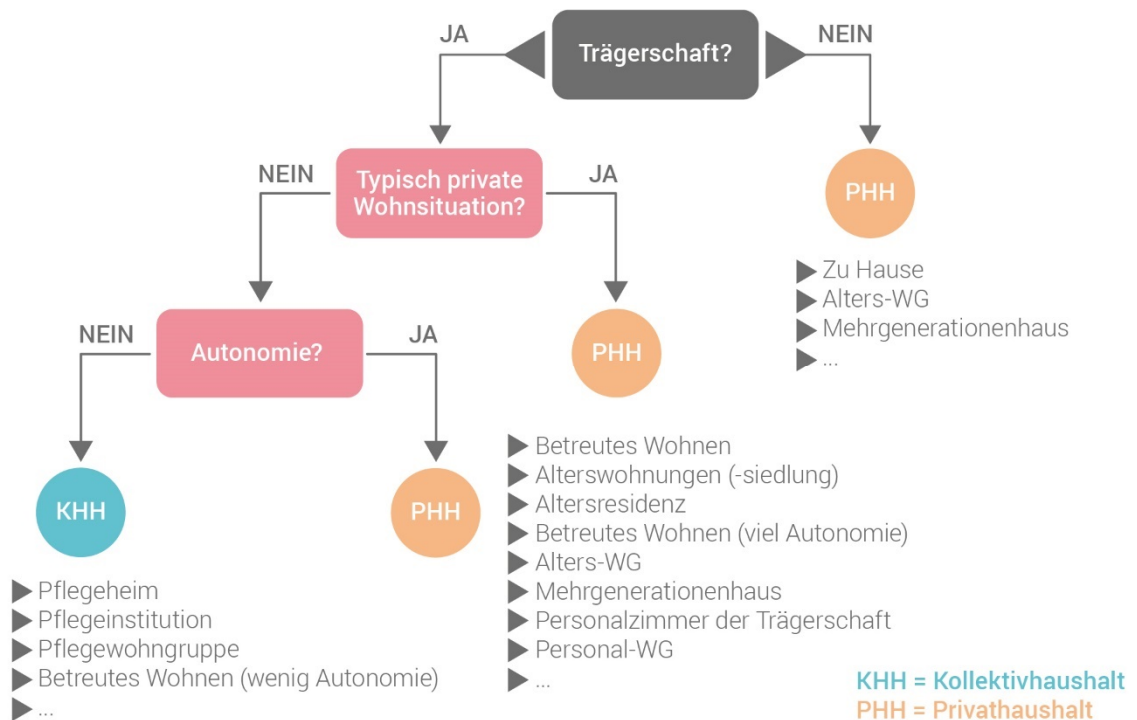
- 1) Trägerschaft / Institution
 - kann vorhanden sein und ist es meistens
- 2) Typisch private Wohnsituation
 - Eigene Küche / Kochnische
 - Eigenes Bad
 - Eigener Eingang
- 3) Autonomie
 - Eigener Schlüssel →beliebiges Kommen und Gehen
 - Eigenständiges Anmelden beim Einwohnermeldeamt
 - Eigenes Auto
 - Hund...
- 4) Punktuelle Betreuung ist möglich
 - Ambulante Dienste wie Pflegeleistungen, Mahlzeitenlieferservice, Haushaltsunterstützung...
 - Soziale Betreuung

Hingegen dieser Alterswohnungen oder Altersresidenzen gibt es aber auch die Unterbringung in Institutionen, wo bereits die bauliche Wohnsituation auf einen Kollektivhaushalt hinweist. Auch die gesundheitliche sowie die institutionelle Autonomie ist eingeschränkt und eine zumeist umfassende Betreuung ist notwendig. Hier ist die Zuordnung eines KHH legitim.

Stichpunkte für die Zuordnung eines KHH:

- 1) Trägerschaft / Institution
- 2) Typisch institutionelle Wohnsituation
 - Oftmals bewohnt die Person keine eigene Wohnung, sondern nur ein Zimmer
 - Oftmals sind die Zimmer und Gemeinschaftsräume den Bedürfnissen der Personen angepasst

- (barrierefrei, Haltegriffe...)
 - Gemeinschaftsräume
 - Kantine / Speisesaal / Service im Zimmer
 - Zentraler Eingang / Rezeption
- 3) Autonomie
- Kommen und Gehen sowie Besuchszeiten sind geregelt
 - Die Person wird durch die Institution / Angehörige beim Einwohnermeldeamt gemeldet
 - Der Verbleib in der Institution wurde eventuell nicht selbst entschieden (unfreiwilliger Aufenthalt)
 - Generell wenig oder keine Autonomie
- 4) Umfassende Betreuung
- Stationäre Pflege
 - Vermutlich längere / definitive Unterbringung



Beispiele

Privathaushalte:	Kollektivhaushalte
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnung zu Hause - Alterswohnungen - Alters-WG - Mehrgenerationenhaus - Altersresidenz - Betreutes Wohnen mit viel Autonomie (ähnlich den genannten Beispielen PHH) - Personalzimmer der Trägerschaft - Personal-WG - ... 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegeheime - Pflegeinstitutionen - Pflegewohngruppe - Betreutes Wohnen mit wenig Autonomie (ähnlich den genannten Beispielen KHH) - ...

6.2 Internate und Studentenwohnheime

Ein Internat ist eine Bildungsstätte, in der Kinder und Jugendliche unter einem Dach lernen und leben und in allen Lebensbereichen von Pädagoginnen und Pädagogen und ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern begleitet werden. Es handelt sich i.d.R. um Minderjährige, so dass diese generell im KHH erfasst werden.

Bei Studentenwohnheimen herrscht oft die Situation vor, dass Vermietungen von Institutionen, aufgrund von Platzmangel, in typisch klassischen Privathäusern erfolgen. In diesem Fall ist es möglich, ebenfalls einen KHH zu zuordnen. In Verbindung mit dem Mietvertrag muss auch der Aufenthaltszweck bekannt sein (hier Ausbildung). Der Vermietungsgrund muss einem KHH gem. Art. 2 des RHV entsprechen.

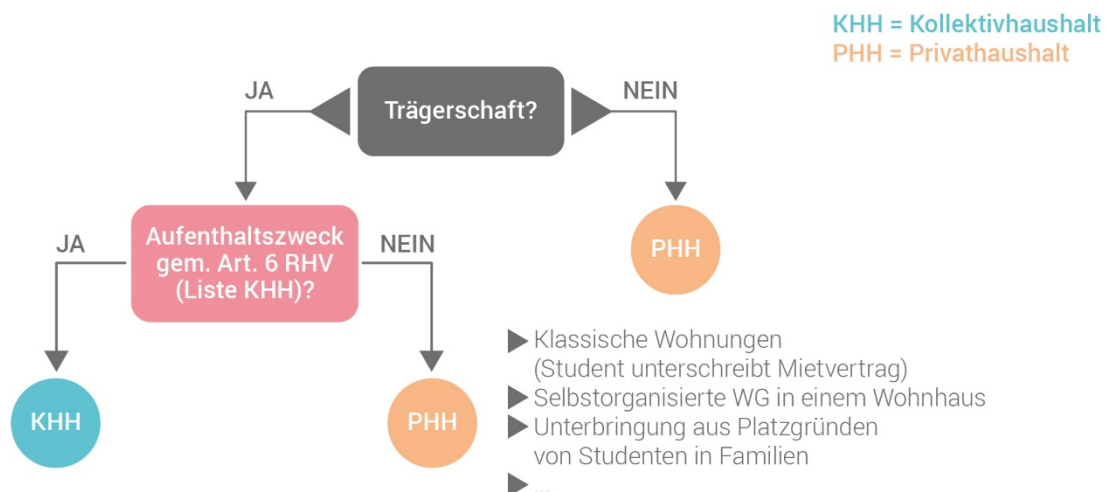
Oftmals ist auch das Mietverhältnis für die Dauer des Verbleibs befristet. Eine Person mit Aufenthalt, bleibt nur für einen bestimmten Zweck (z.B. Ausbildung) an einem Ort. D.h. ist der Mietvertrag befristet, ist die Person, in Verbindung mit den beiden anderen Kriterien im KHH zu erfassen.

Stichpunkte für die Zuordnung eines PHH:

- 1) Trägerschaft / Institution
 - nicht vorhanden
 - Einmietung erfolgt in einem privaten Verhältnis
 - Allein der Studentenausweis ist nicht massgeblich

Stichpunkte für die Zuordnung eines KHH:

- 1) Trägerschaft / Institution
 - vorhanden
- 2) Aufenthaltszweck
 - Muss der Kategorie „Internat oder Studentenwohnheim“ entsprechen



Beispiele

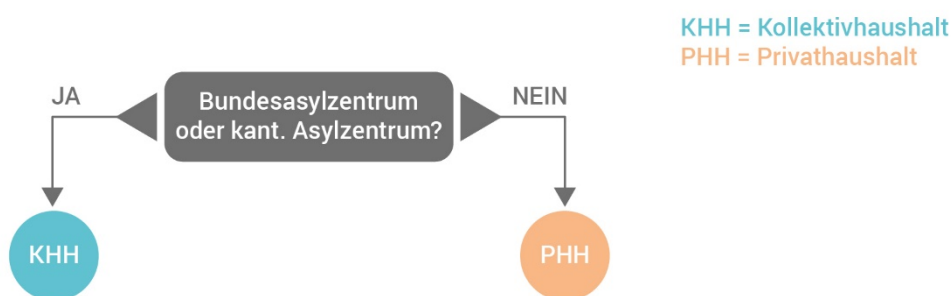
Privathaushalte	Kollektivhaushalte
<ul style="list-style-type: none"> - Studenten und Auszubildende, die unabhängig von einer Trägerschaft / Institution einen Mietvertrag abschliessen - Selbstorganisierte WG in einem Wohnhaus - Studenten, die aus Platzgründen in Familien untergebracht werden - Mehrgenerationenhaus - Vermittlung von Wohnraum für <ul style="list-style-type: none"> • Alleinerziehende • Personen in Businessappartements • Sozialhilfeempfänger • Senioren • ... 	<ul style="list-style-type: none"> - Studenten und Auszubildende, die von einer Trägerschaft / Institution eine Wohnung / Zimmer mieten → Der Mietvertrag dieser Trägerschaft / Institution muss (!) einem Ausbildungszweck (Art. 6 RHV) entsprechen - Universitäten - Fachhochschulen - Hotelfachschulen - Lehrlingsunterkünfte

6.3 Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende

Für die Zuteilung der Haushaltsart in diesem Bereich kann die momentane Situation des Asylantragsstellers zugrunde gelegt werden. Solange die Asylsuchenden noch in einer Bundes- oder Kantonsstruktur geführt werden, sollen diese in einem KHH geführt werden, völlig unabhängig von der Wohnsituation.

Sobald diese Personen aus dieser Struktur entlassen werden (und im Einwohnerregister geführt werden), können sie als Privathaushalt geführt werden. Hier spielt die Wohnform keine Rolle. Es handelt sich um eine «klassische» Wohnung (auch mit mehreren Personen) oder Zimmer und keine betreute Einrichtung mehr.

Die Wohnung (oder das Zimmer) kann von Privaten, der Einwohnergemeinde oder sonstigen Stellen (caritativen Einrichtungen) vermittelt und zur Verfügung gestellt werden.



Die zu Beginn unter Kapitel 3 genannten Abgrenzungskriterien sind hier anwendbar.

Stichpunkte für die Zuordnung eines PHH:

- 1) Typisch private Wohnsituation
 - Eigene Küche / Kochnische
 - Eigenes Bad
 - Eigener Eingang

- 2) Trägerschaft / Institution
 - kann vorhanden sein (z.B. caritative Institution...)
- 3) Autonomie
 - Eigener Schlüssel →beliebiges Kommen und Gehen
 - Eigenständiges Anmelden beim Einwohnermeldeamt
 - ...

Stichpunkte für die Zuordnung eines KHH:

- 1) Trägerschaft / Institution
 - Bund
 - Kanton
- 2) Autonomie
 - Kommen und Gehen sowie Besuchszeiten sind geregelt
 - Person kann sich nicht selbst beim Einwohnermeldeamt anmelden (→Drittmeldepflicht)
 - Der Verbleib in der Institution wurde nicht selbst entschieden (unfreiwilliger Aufenthalt)
 - Generell wenig Autonomie

Beispiele

Privathaushalte:	Kollektivhaushalte
<ul style="list-style-type: none"> - Person ist im Einwohnermelderegister auf der Einwohnergemeinde eingeschrieben - Wohnraum kann selbst angemietet werden oder durch Trägerschaft, Institution, Organisation - Wohnraum kann einem Zimmer oder einer „normalen“ Wohnung entsprechen 	<ul style="list-style-type: none"> - Person ist in einem Bundesasylzentrum - Person ist in einem kantonalen Asylzentrum - Person ist in einer Not(hilfe)unterkunft

Benutzte Abkürzungen

BFS	Bundesamt für Statistik
EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator, definiert im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)
EWID	Eidgenössischer Wohnungsidentifikator, definiert im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)
EWR	Einwohnerregister
GKAT	Gebäudekategorie, definiert im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)
GWR	Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister
Haushaltsart	Das Merkmal gibt an, ob die Person in einem Privat-, Kollektiv- oder Sammelhaushalt wohnt.
KHH	Kollektivhaushalt
PHH	Privathaushalt
RHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister
RHV	Registerharmonisierungsverordnung
SHH	Sammelhaushalt